

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte

- gültig ab 01.01.2011 -

Anlage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn
für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen
(AGB Abfallentsorgung Kreis)

Regelabfuhr / Umleerbehälter

I. Leistungsentgelt für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen

| Restabfallbehälter Größe/Liter | Abfuhrhythmus/Turnus | Höchstgewicht kg | Entgelt/Monat € |
|-----------------------------------|---|---------------------|--------------------|
| 40 | 4-wöchentlich (nur für 1 Personen <u>Grundstücke</u>) | 30 | 3,32 |
| 60 | 4-wöchentlich (nur für 1 Personen <u>Grundstücke</u>) | 30 | 4,97 |
| 80 | 4-wöchentlich (nur für 2 Personen <u>Grundstücke</u>) | 40 | 6,59 |
| 60 | 2-wöchentlich (für bis zu 3 Personen) | 30 | 6,67 |
| 80 | 2-wöchentlich (für bis zu 4 Personen) | 40 | 8,89 |
| 120 | 2-wöchentlich (für bis zu 6 Personen) | 50 | 13,33 |
| 240 | 2-wöchentlich (für bis zu 12 Personen) | 100 | 26,66 |
| 770 | 2-wöchentlich | 300 | 81,91 |
| 1100 | 2-wöchentlich | 400 | 117,02 |
| 770 | wöchentlich | 300 | 139,25 |
| 1100 | wöchentlich | 400 | 198,93 |

II. unbelegt

III. Leistungsentgelt für die Entsorgung von Bioabfällen

| Bioabfallbehälter Größe/Liter | Abfuhrhythmus/Turnus | Höchstgewicht kg | Entgelt/Monat € |
|----------------------------------|----------------------|---------------------|--------------------|
| 40 | 2-wöchentlich | 30 | 2,90 |
| 60 | 2-wöchentlich | 30 | 4,94 |
| 80 | 2-wöchentlich | 40 | 6,59 |
| 120 | 2-wöchentlich | 50 | 9,88 |
| 240 | 2-wöchentlich | 100 | 19,76 |

IV. Festsetzung des Entgelts, Fälligkeiten

Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes richtet sich nach der Anzahl und dem Nutzinhalt der auf einem Grundstück bereitgestellten und zugelassenen Behälter sowie deren Entleerungsintervall.

Das Entgelt für Restabfallbehälter (Ziffer I.) schließt die Entsorgung von Sperrmüll, die Nutzung der Entsorgungssysteme zur getrennten Erfassung von Elektroaltgeräten, schadstoffbelasteten Abfällen, Altpapier und Kartonagen, das Angebot der Recyclinghöfe, sofern dort nicht für einzelne Abfallarten gesonderte Entgelte erhoben werden, und die Abfallberatung ein.

Die Entgelte für die Abholung von Abfallbehältern nach Ziff. I – III sind in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres ohne Abzug fällig. Entsteht oder ändert sich die Entgeltspflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird für die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtenden Benutzungsentgelte die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.

Für die übrigen Entsorgungsleistungen und sonstigen Leistungen wird die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.

V. Besondere Zusatz-/Leistungsentgelte bei Statusänderung eines Abfallbehälters

| Vorgang | Entgelt/Vorgang € |
|--|----------------------|
| Zusatzentgelt <ul style="list-style-type: none"> • für die saisonale Nutzung eines Abfallbehälters • für die Änderung des Abfuhrintervalls eines Behälters • für die Abholung oder den Tausch eines Abfallbehälters • für die Umrüstung eines Bioabfallbehälters von Filterdeckel auf normalen Deckel | 10,00 |
| Abholung eines Abfallbehälters im Rahmen eines Inkasso- bzw. Insolvenzverfahrens | 25,00 |

Von der Zahlung dieses Entgeltes befreit sind

- die erstmalige Anmeldung eines Restabfall- oder Bioabfallbehälters,
- die Umrüstung eines Bioabfallbehälters von normalem Deckel auf Filterdeckel,
- Tauschvorgänge, bei denen der Behältertransport vom Kunden zu einem von AWSH zu benennenden Behälterlager ausgeführt wird (Eigentransport).

Die Änderung der Behälterausrüstung ist vorab bei AWSH zu beantragen. Der von AWSH erstellte Tauschauftrag ist vom Kunden beim Behälterlager vorzulegen.

Bedarfsabfuhr / Wechselbehälter

Das Entgelt für die Abfallentsorgung mittels Wechselbehälterabfuhr besteht aus dem Behälter-, Transport- und Behandlungsentgelt sowie ggf. Sonderentgelten.

VI. Leistungsentgelt für die Bedarfsabfuhr von Abfällen aus Haushaltungen

| | |
|---------|--------|
| € je Mg | 151,85 |
|---------|--------|

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des auf zwei Nachkommastellen gerundeten Wiegebelegs.

VII. Leistungsentgelt für den Transport von Abfällen aus Haushaltungen

| Containerart | Größe | Entgelt € je Auftrag |
|------------------------|----------------------------|----------------------|
| Absetzcontainer | 1,0 m ³ | 64,92 |
| | 3,0 – 7,0 m ³ | 82,36 |
| | 8,0 – 15,0 m ³ | 96,89 |
| Abrollcontainer | 6,0 – 12,0 m ³ | 93,98 |
| | 14,0 – 40,0 m ³ | 103,67 |
| Presscontainer | | 114,33 |

VIII. Mietentgelt für die Bereitstellung von Wechselbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen

Für den Zeitraum, für den ein Behälter zur Verfügung gestellt wird, wird eine Miete erhoben. Die Höhe der Miete richtet sich nach der Art des Behälters und der Anzahl der Tage der Gestellung. Der Tag der Aufstellung gilt zusammen mit dem Tag der Abholung als ein Tag.

Für die Bereitstellung von Wechselbehältern beträgt das Mietentgelt

| Containerart | Bemessungsgrundlage | Entgelt/Tag*Container € |
|---|---------------------|----------------------------|
| Absetz-/Abroll- und Presscontainer | ab dem 6. Wochentag | 2,10 |

Für die Bereitstellung von Wechselbehältern, die mindestens einen Monat vor Ort eingesetzt werden, beträgt das monatliche Mietentgelt

| Containerart | Größe/Ausstattung | Entgelt/Auftrag € |
|------------------------|----------------------------|----------------------|
| Absetzcontainer | 1,0 m ³ | 9,69 |
| | 3,0 – 7,0 m ³ | 17,44 |
| | 8,0 – 15,0 m ³ | 30,04 |
| Abrollcontainer | 6,0 – 12,0 m ³ | 30,04 |
| | 14,0 – 40,0 m ³ | 33,91 |
| Presscontainer | | auf Anfrage |

IX. Sonstige Leistungsentgelte im Zusammenhang mit der Bedarfsabfuhr

| Vorgang | Bemessungsgrundlage | Entgelt/Auftrag € |
|---------------------------|---------------------|----------------------|
| Fehlfahrt | je Fehlfahrt | 62,98 |
| Umsetzen eines Containers | je Umsetzung | 77,51 |

X. Leistungsentgelte für die Inanspruchnahme des „Hol- und Bringservices“

Für die Inanspruchnahme des „Hol- und Bringservices“ nach Absatz X. 2.3 der AGB Abfallentsorgung Kreis wird das folgende Leistungsentgelt erhoben:

| Behältergröße | Abfuhrhythmus | Entfernung zum Bereitstellungsort | Entgelt/Monat*Behälter € |
|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------|
| Restabfall/Bioabfall/PPK | | | |
| Kleinbehälter 30 – 240 Liter | 4-wöchentlich/ monatlich | bis 30 m | 2,50 |
| Kleinbehälter 30 – 240 Liter | 4-wöchentlich/ monatlich | ab 30 m bis 50 m | 3,80 |
| Großbehälter 770 – 1.100 Liter | monatlich <i>(nur PPK)</i> | bis 30 m | 3,50 |
| Großbehälter 770 – 1.100 Liter | monatlich <i>(nur PPK)</i> | ab 30 m bis 50 m | 5,30 |
| Kleinbehälter 30 – 240 Liter | 2-wöchentlich | bis 30 m | 5,00 |
| Kleinbehälter 30 – 240 Liter | 2-wöchentlich | ab 30 m bis 50 m | 7,50 |
| Großbehälter 770 – 1.100 Liter | 2-wöchentlich | bis 30 m | 7,00 |
| Großbehälter 770 – 1.100 Liter | 2-wöchentlich | ab 30 m bis 50 m | 10,60 |
| Großbehälter 770 – 1.100 Liter | wöchentlich | bis 30 m | 14,00 |
| Großbehälter 770 – 1.100 Liter | wöchentlich | ab 30 m bis 50 m | 21,00 |

Bei Treppen und Entfernungen über 50 m ist nach Aufwand abzurechnen.

Soweit private Grundstücke befahren werden müssen, gilt jeweils der Tarif bis 30 m Entfernung zum Bereitstellungsort.

Die Standplätze der Behälter müssen der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (BGV C 27) entsprechen (befestigte Transportwege, kein Kopfsteinpflaster, schnee- und eisfrei etc.).

XI. Leistungsentgelte für die Inanspruchnahme der Serviceleistung „Sperrmüll Express“ und „E-Schrott-Express“

| Leistung | Bemessungsgrundlage | Entgelt € |
|---|-------------------------|--------------|
| Standardleistung/Grundpauschale Sperrmüll (Abholung vom Grundstück oder Straßenrand) Das Leistungsentgelt für die Expressabholung von bis zu 5 m ³ Sperrmüll | je Anfahrt | 26,60 |
| Jeder weitere angefangene m ³ Sperrmüll | m ³ | 45,00 |
| Standardleistung/Grundpauschale E-Schrott (Abholung vom Grundstück oder Straßenrand) Das Leistungsentgelt für die Expressabholung von Elektrogroßgeräten haushaltsüblicher Art und Menge beträgt | je Anfahrt | 26,60 |
| Das Leistungsentgelt für das Herausbringen von Sperrmüllgegenständen oder Elektroaltgeräten aus Gebäuden/Wohnungen und weiteren Dienstleistungen in diesem Zusammenhang am Abfuhrtag beträgt | je angefangene ¼-Stunde | 15,00 |
| Fehlfahrt | je Fehlfahrt | 26,60 |

XII. Leistungsentgelte für die Selbstanlieferungen

Soweit nach den AGB die Selbstanlieferung auf den Recyclinghöfen gestattet ist, betragen die Entgelte für:

| Abfallart | € |
|---|--------------|
| Asbestzement Annahme nur staubdicht in reißfesten Säcken verpackt auf dem RH Trittau je angefangene 100 l | 10,00 |
| Bauschutt ohne Verunreinigungen/gipshaltiger Abfall je angefangene 100 l | 2,00 |
| Boden ohne schädliche Verunreinigungen Annahme nur auf den RH Bad Oldesloe, Bargtheide, Reinbek, Reinfeld/Holstein und Stapelfeld je angefangene 100 l | 2,00 |
| Dachpappe Annahme nur auf den RH Bad Oldesloe, Reinbek, Reinfeld/Holstein und Stapelfeld je angefangene 100 l | 11,00 |
| Glas-/Mineralwolle Annahme nur staubdicht in reißfesten Säcken verpackt auf dem RH Trittau je angefangene 100 l | 6,00 |
| Grünabfall je angefangene 100 l | 1,00 |
| Holz aus dem Innenbereich (A I – A III) je angefangene 100 l | 2,50 |
| Holz aus dem Außenbereich (A IV) Annahme nur auf den RH Bad Oldesloe, Reinbek, Reinfeld/Holstein, Stapelfeld - je angefangene 100 l | 3,00 |
| Restabfall je angefangene 100 l | 4,50 |
| Sperrmüll bei Anlieferung bis zu 2 m ³ / Monat bei Anlieferung von mehr als 2 m ³ je weitere angefangene 100 l | frei 2,50 |
| Stubben und Stammholz Ø > 20 cm je angefangene 100 l | 2,00 |
| Styropor je angefangene 100 l | 3,00 |

XIII. Sonstige Leistungsentgelte / Entgelte nach Aufwand / Verwaltungskostenpauschale

Für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen, die in dieser Tarifordnung nicht aufgeführt sind, die der Kreis aber im Rahmen seines Serviceangebotes anbietet, wird ein Leistungsentgelt in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes erhoben.

Für eine Bedarfsabholung und eine Entsorgung für die in den AGB Abfallentsorgung Kreis nicht erfassten im Einzelfall anfallenden Abfälle sowie sonstige Leistungen wird das Entgelt nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale festgesetzt. Gleiches gilt, soweit die Entsorgung von Abfällen einen besonderen Aufwand erfordert, z. B. für Analyse, Transportsicherung, Sammlungsaufwand u.ä.

In den Fällen, in denen eine Verwaltungskostenpauschale für die Entsorgung nach Aufwand zu zahlen ist, beträgt diese

| Vorgang | Bemessungsgrundlage | Entgelt/Beauftragung € |
|----------------------------|----------------------------|-----------------------------------|
| Verwaltungskostenpauschale | je Beauftragung | 20,00 |

Sonstige Leistungsentgelte

| Vorgang | €/Vorgang |
|--|------------------|
| Wurden Behälter der Regelabfuhr am Abfuhrtag nicht rechtzeitig zur Leerung bereitgestellt, kann eine nachträgliche Leerung (Nachholung) beantragt werden. Das Entgelt beträgt pro Grundstück | 76,00 |
| Das monatliche Entgelt für jeden zur Verfügung gestellten Biofilterdeckel beträgt einschließlich Montage und Austausch des Filtermaterials in zweijährigem Rhythmus | 1,50 |
| Für die Lieferung und Montage eines Schwerkraftschlosses an 4-Radbehältern wird je Behälter ein einmaliges Entgelt in Höhe von erhoben. Das monatliche Entgelt pro Schwerkraftschloss beträgt Pro Schwerkraftschloss werden maximal 2 Schlüssel zur Verfügung gestellt. | 60,00 3,00 |
| Das Entgelt für einen zugelassenen Restabfallsack beträgt | 3,80 |
| Das Entgelt für einen zugelassenen Bioabfallsack beträgt | 3,80 |

XIV. Mahnkosten

| | | |
|--------------------------|--------------|------|
| Kostensatz für Mahnungen | € je Mahnung | 5,00 |
|--------------------------|--------------|------|

Mahnkosten werden in oben genannter Höhe berechnet. Dem Kunden steht es frei, den Nachweis darüber zu führen, dass die Mahnkosten nicht oder wesentlich niedriger als in diesem Tarif verlangt, entstanden sind.

Anmerkung:

Die vorstehenden Entgelte sind Bruttopreise, weil der Kreis mit der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

Beschlossen vom Kreistag des Kreises Stormarn am 10.12.2010

Ausgefertigt:
Bad Oldesloe, den 20.12.2010
Kreis Stormarn
Der Landrat

Klaus Plöger
Landrat